

Merkblatt über die Rechtsverhältnisse der ehemals betrieblich-öffentlichen Straßen entsprechend den gemeinsamen Hinweisen der Ministerien vom 21.07.1995 zu § 53 Absatz 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)*

1. Gemeindestraßen

Gemäß § 53 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 16.02.1993 die bisher betrieblich-öffentlichen Straßen Gemeindestraßen, in der Regel öffentliche Feldwege geworden (Nr. III, 1, 2 und 3 der Hinweise). In Zweifelsfällen leistet das zuständige Amt für Ländliche Neuordnung beziehungsweise das zuständige Forstamt Amtshilfe.

2. Straßenbaulastträger Gemeinde

Die Gemeinden sind in aller Regel Straßenbaulastträger dieser Straßen, beziehungsweise müssen sich als solche behandeln lassen (Nr. III 4.1 und 4.2 der Hinweise).

3. Eigentum am Straßengrundstück

a) Die Gemeinden sind nur in den Fällen des Art. 21 Abs. 1 und 2 des Einigungsvertrages (Treuhandvermögen) und in den seltenen Fällen des § 57 SächsStrG entschädigungslos Eigentümer des Straßengrundstückes geworden (Nr. III, 5.1.1 a - b der Hinweise).

b) Personen des Privatrechts sind Eigentümer des Straßengrundstückes geblieben (Nr. III, 5.1.3 der Hinweise).

* Herausgeber

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Sächsisches Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

August 1995

4. Grunderwerb und Entschädigung

In den Fällen 3 b steht den Gemeinden als Straßenbaulastträger am Straßengrundstück ein bundesgesetzliches Besitzrecht in Gestalt des Moratoriums nach Art. 233, § 2 a Abs. 9 EGBGB zu. Der Eigentümer kann daher nicht die Übernahme des Eigentums gegen Entschädigung gem. § 13 Abs. 2 SächsStrG von der Gemeinde verlangen. Jedoch kann der Eigentümer auf schriftlichen Antrag ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zum 31.12.1998 ein Entgelt in Höhe von 0,8 % des Bodenwerts verlangen. Sofern es der Gemeinde aber zweckmäßig erscheint, kann sie dem Eigentümer auch anbieten, das Eigentum am Straßengrundstück gegen Entschädigung zu erwerben (Nr. III, 5.1.3 der Hinweise).

5. Eigentum am Straßenkörper

Soweit ehemalige landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften die betrieblich-öffentlichen Straßen hergestellt haben, steht den Nachfolgeunternehmen gem. Art. 231 Nr. 5 Abs. 1 EGBGB in Verbindung mit § 27 des LPG-Gesetzes ein vom Straßengrundstück getrenntes Eigentum am Straßenkörper zu (III, 5.2.1 der Hinweise).

6. Eigentumserwerb und Entschädigung bezüglich des Straßenkörpers

Da für den Straßenkörper im Eigentum einer umgewandelten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft das Moratorium nicht gilt, kann der Eigentümer entsprechend § 13 Abs. 2 SächsStrG beantragen, daß die Gemeinde den Straßenkörper erwirbt. Kommt innerhalb von 4 Jahren nach Antragstellung zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde keine Einigung zustande, kann der Eigentümer die Durchführung eines Enteignungsverfahrens beim Regierungspräsidium als Enteignungsbehörde verlangen (Nr. III 5.2.2 der Hinweise).

Kommt eine Einigung zustande, wird der Abschluß eines schriftlichen Vertrages über den Kauf und den Eigentumsübergang empfohlen. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich, da die Vorschriften des BGB über Grundstücke nicht anzuwenden sind.

7. Höhe der Entschädigung für den Straßenkörper

Den Gemeinden wird empfohlen, Antragstellern entsprechend den nachfolgenden Tabellen Entschädigung anzubieten. Diese Tabellen wurden auf der Grundlage der Ablösungsrichtlinien StraW 85 errechnet (Nr. II, 5.2.2 der Hinweise). Bei der Bestimmung des Alters des Straßenkörpers ist das Jahr, in dem der Weg fertiggestellt und in dem der Antrag nach § 13 Abs. 2 SächsStrG gestellt wurde, jeweils hinzuzurechnen. Mit dem in den Tabellen genannten Quadratmeterpreis ist nicht nur der Straßenoberbau, sondern der Straßenkörper nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 SächsStrG insgesamt abgegolten.

Tabelle 1: Bituminöse Tragdeckschicht, Dicke $d = 5$ cm;
Tragschicht aus gebrochenem Material, Dicke $d = 20$ cm

Alter in Jahren	Entschädigungsbetrag in DM in Abhängigkeit vom Unterhaltungszustand des Straßenkörpers		
	gut	ausreichend	ungenügend
11	-	-	-
10	-	-	-
9	0,66	0,03	-
8	1,35	0,78	0,22
7	2,02	1,53	1,04
6	2,70	2,28	1,86
5	3,34	2,99	2,65

Tabelle 2: Bituminöse Tragdeckschicht, Dicke $d = 10$ cm;
Tragschicht aus gebrochenem Material, Dicke $d = 30$ cm

oder

Betondeckschicht;
Tragschicht aus gebrochenem Material

Alter in Jahren	Entschädigungsbetrag in DM in Abhängigkeit vom Unterhaltungszustand des Straßenkörpers		
	gut	ausreichend	ungenügend
10	-	-	-
9	-	-	-
8	0,48	-	-
7	1,51	0,63	-
6	2,52	1,78	1,02
5	3,53	2,90	2,28

Tabelle 3: Deckschicht aus Sand-/Splittgemisch;
Tragschicht aus gebrochenem Material

Alter in Jahren	Entschädigungsbetrag in DM in Abhängigkeit vom Unterhaltungszustand des Straßenkörpers		
	gut	ausreichend	ungenügend
9	-	-	-
8	-	-	-
7	0,48	-	-
6	0,94	0,42	-
5	1,39	0,95	0,51